

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG (SPEZIALISTEN)

vom 3. Dezember 1956
in der Fassung vom 1. Mai 2005

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

I.

M A U R E R, wenn sie länger als die auf einen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit mit einer der nachfolgenden Arbeiten beschäftigt sind, erhalten pro Stunde Euro

1. für Arbeiten an Fassaden (alte und neue Schauflächen). Dies gilt **nicht** für Arbeiten an Feuermauern, Hof- und Lichthoffflächen, sofern für die Herstellung des Feinputzes Schleif- bzw. Welsand und keine Schablone verwendet wird. 11,17
2. Für Putzarbeiten an Innenflächen mit Ausnahme von Wiederherstellungsarbeiten, deren geschlossenes Flächenmaß 5 m² nicht erreicht.
 - a) für Glattstukkaturung (auch an Hängedecken) 11,17
 - b) für Stukkaturerarbeiten (Weißarbeiten) an Decken und Wänden 11,17
 - c) Mauerer, welche mit der Schablone ausgeführte Profilzüge, Zierverputz oder hartgeglätteten Wand- od. Deckenverputz herstellen, erhalten eine Qualifikationszulage von 30% auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn des Stukkateurs
Für die Ausführung der Grundarbeiten, die Anbringung von Putzträgern sowie die Ausführung sonstiger Arbeiten, die den unter c) angeführten Arbeiten vorangehen, besteht kein Anspruch auf die Qualifikationszulage
3. Für die Herstellung von Trennungswänden (nicht tragenden Wänden) aus Leichtbaustoffen, sowie für die Herstellung von Verkleidungen unter Anwendung von Ka-Be-Platten, Heraklith, Korksteinplatten usw. 11,17
4. für das Auftragen und die Bearbeitung von Kunststeinen 10,26

H i l f s a r b e i t e r, die als Helfer für die in diesem Punkt genannten Maurer herangezogen werden, erhalten den Helferlohn, wenn sie gleichfalls länger als die auf einen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit beschäftigt sind.

II.

M a u r e r erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung ab 1.5.2005 pro Stunde als

Platten- und Fliesenleger	10,69
Rohrleger	11,60
Isolierer (Wärme-, Kälte- u. Schallschutz)	10,87
Leitergerüster	11,28
Steinholz-, Estrich- und Terrazzoleger	10,26

III.

Die angeführten Stundenlöhne dieses Zusatzkollektivvertrages treten mit 1. Mai 2005 in Kraft.

Für die Zuschlagsberechnung gemäß Bauarbeiter- Urlaubsgesetz gelten die angeführten Stundenlöhne ab 2. Mai 2005.

Wien, am 8. April 2005

KOLLEKTIVVERTRAG

zum Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe (Leistungsvertrag für Gipser und Fassader) vom 27. September 1951 in der Fassung vom 5. Jänner 1970 und zum Leistungsvertrag für Maschinenspritzputzarbeiten, Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 30. März 1970 in der Fassung vom 1. Mai 2005, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Dieser Kollektivvertrag zum Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe erstreckt sich räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

	I.	
Mittelstundenlohn für Gipserarbeiten		Euro 8,00
	II.	
Mittelstundenlohn für Fassaderarbeiten		Euro 7,69
	III.	
Mittelstundenlohn für Maschinenspritzputzarbeiten		Euro 8,57

IV.

Im Par. 3, Abschnitt III des Leistungsvertrages für Gipser und Fassader wurden die Positionen

1 a mit 1,45 Mittellohnstunden/m²

1 b mit 1,50 Mittellohnstunden/m²

festgesetzt.

Die Berechnung der Richtpreise erfolgt in der Weise, dass die Mittellohnstunde pro m² (Quadratmeter) bzw. lfm. (Laufmeter) mit dem Mittelstundenlohn multipliziert wird.

V.

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil der jeweils gültigen Fassung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf welche dieser Kollektivvertrag Anwendung findet.

Laufende Verträge werden durch den Zusatzkollektivvertrag nicht berührt, der Zusatzkollektivvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere Vereinbarungen zu schmälern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe.

Wien, am 8. April 2005

PREISTABELLE FÜR GIPSERARBEITEN

(Par. 3 Abschnitt III)

mit Geltung ab 1.Mai 2005 pro m² (in Euro, wenn keine Angabe in %)

1.	Aufstellung von Gipswänden von 5 bis 7 cm Stärke mit beiderseitigem Verputz	14,01
1a	Aufstellung von Gipswänden von 6 bis 8 cm Stärke (Promonta, Exacta und ähnlichen) einschließlich überziehen mit Haftgips an beiden Seiten, Abladen u. Hochtransport der Platten in alle Geschosse, Versetzen von Zargenstücken ohne Aufzählung nach Post 18 und einschließlich Abtragen des Schuttes	11,60
1b	Aufstellung von Gipswänden von über 8 bis 10 cm Stärke, sonst wie Punkt 1 a beschrieben	12,01
2.	5 bis 7 cm starke Leichtbetonplatten mit beiderseitigem Verputz	14,56
3.	5 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem Verputz	14,01
4.	7 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem Verputz	15,61
5.	10 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem feinen Verputz	16,17
6.	Wabenziegelwand (Düwasteine) und Zwischenwandsteine aus Ziegelsplittbeton mit beiderseitigem Verputz	14,56
7.	7 cm starke Leichtbetonhohlsteine mit beiderseitigem Verputz	14,56
8.	10 cm starke Wände aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten	15,61
8a	12 cm Wände ohne Grobputz, ausgenommen 12 cm Ziegelscheidemauern, je m ²	16,17
9.	Vibrosteine in der Größe 35 x 15 x 10 cm Aufzählung auf Position 7	10%
10.	Aufzählung auf Positionen 1 bis 8 für Eiseneinlagen	5%
11.	Aufzählung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten mit Zementverputz per m ² Putzfläche	10%
12.	Aufzählung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittwänden mit Schleifverputz per m ² Putzfläche	60%
13.	Aufzählung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten mit verriebenem Kalk- bzw. verlängertem Zementmörtelverputz per m ² Putzfläche	10%
14.	Aufzählung für geputzte Hohlkehlen mit mehr als 7 cm Halbmesser nach freier Vereinbarung	
15.	Aufzählung für Aufmauerung bei Überlüftung per m ² Aufmauerungsfläche	25%
16.	Stockversetzten bis zu einem Flächenmaß von weniger als 4 m ² ohne Abzug von der Wandfläche ist in den Leistungssätzen enthalten.	
17.	Stockversetzen ab 4 m ² nach Abzug der Öffnung in der Stocklichte von der Wandfläche, per Stück zwei Facharbeiter- und ein Hilfsarbeiterstundenlohn	
17a	Verputzen der Leibungen und Stürze, dort wo keine Türstöcke versetzt werden, wobei die Öffnungen abzuziehen sind, Gebühren je laufendem Meter	6,01

- | | | |
|-----|--|-------|
| 18 | Für das Versetzen eiserner Türstöcke und hölzerner Türstöcke mit angeschlagenen Falz- und Zierverkleidungen gebührt auf die Positionen 16 und 17 eine Aufzahlung von
wobei das Ziehen von Nuten im Leistungssatz nicht enthalten ist, davon
50% für das Versetzen
50% für das Verputzen | 11,20 |
| 19. | Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 8 a für
a) das Versetzen eines Fensters bis zu einer Gesamtfläche von 0,4 m ² aus Glassteinen oder Glasbetonsteinen oder Holzfensterstöcken mit angebrachten Verkleidungen je Fenster | 4,08 |
| | b) das Versetzen eines Fensters wie unter a) beschrieben samt Putzen der Spaletten je Fenster | 11,68 |
| | c) das Versetzen eines Fensters wie unter a) bzw. b) beschrieben bei einer Gesamtfläche von über 0,4 m ² nach freier Vereinbarung. | |
| 20. | Aufbringen der Isolierung bei Dehnfugen nach freier Vereinbarung. | |
| 21. | Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 8 a für das nochmalige Aufstellen der Klein- und Böckelgerüste auf beiden Seiten der Wand je m ² Wand (hohl für voll) | 0,23 |
| 22. | Bei der Aufteilung einer in obigen Gipsarbeiten enthaltenen Leistungen gilt folgender Schlüssel:
Wandaufstellen einschl. Auslegen der Hohlkehlen u. Verstreichen der Fugen der jeweiligen Richtsätze. | 50% |
| | Beiderseitiger feiner Verputz der jeweiligen Richtsätze. | 50% |
| 23. | Das Anreißen ist in den Leistungssätzen nicht beinhaltet und unterliegt der freien Vereinbarung. | |
| 24. | Aufzahlung auf das Verputzen von Wänden, wenn vor diesen Rohrleitungen liegen, unterliegt der freien Vereinbarung. | |

PREISTABELLE FÜR FASSADENARBEITEN

(Par. 4 Abschnitt III/A)

mit Geltung ab 1. Mai 2005 pro m² (in Euro, wenn keine Angabe in %)

1.	Edelputz (Kratzputz) inklusive Unterputz	13,53
1.a	Edelputz (Kratzputz) mehrfarbig, eine Aufzählung für in einer Ebene liegende Farbzusammenstöße der Putzschichten, welche ohne Nuten oder Lichsen abgegrenzt werden, pro lfm.	1,53
2.	Tirolerputz inklusive Unterputz	13,00
3.	Maschinenspritzen in dreimaligem Arbeitsgang (die Anordnung von weniger Arbeitsgängen mindert nicht den Richtsatz)	2,31
3.a	Aussparungen von Umrahmungen bei Maschinenspritzen pro lfm.	0,39
4.	Reibputz mit Terranova, Quarzsand, Dolomitsand inklusive Unterputz	10,92
5.	detto, jedoch Feinputz mit Donausand verrieben	11,30
6.	Einlagiger Fassadenputz verrieben	8,69
7.	Kellenspritzputz, gebürstet, inklusive Unterputz	11,07
8.	Kellenspritzwurf inklusive Unterputz	11,53
9.	Rintenputz, gebürstet, inklusive Unterputz	11,07
10.	Konglomeratputz, direkt aufgetragen ohne Unterputz bis 4 cm Stärke ab 50 cm Höhe	13,53
11.	detto, jedoch unter 50 cm Höhe Aufzählung	30%
12.	Quetschputz inklusive Unterputz	14,14
12a	Aufzählung auf die Positionen 1 bis 12 für Wandflächen innerhalb der Loggien (ohne Decke) samt Aufstellung und Abtragen der Kleingerüste	10%
13.	Feinputz in Portlandzementmörtel auf Betonuntersichten (Balkone) mit Ausgleichsschicht einschließlich eventueller Wassernasen	18,14
14.	Patschokkieren	
	a) in zweimaligem Arbeitsgang Pinseln, Malerspritze	1,77
	b) in dreimaligem Arbeitsgang (Vorstreichen, Radeln, Malerspritze)	2,27
15.	Bei freistehenden Betonpfeilern Aufzählung	10%
16.	Bei Außenverputz der Dachgaupen und Dachausbauten, welche aus dem Dache herausragen und durch das Hauptgesimse von der Hauptfassade getrennt sind, gebührt auf allen Positionen eine Aufzählung von	30%
17.	Aufzählung bei händischem Aufzug des Mörtels durch die Arbeitnehmer ab Fußbodenoberkante des 5. Stockwerkes (Hochparterre und Mezzanin sind einzurechnen):	
	a) für das 5. und 6. Stockwerk	5%
	b) für das 7. und 8. Stockwerk weitere	5%
18.	Aufzählung beim Aufziehen des Mörtels mittels Maschine ohne motorischen Antrieb durch die Arbeitnehmer ab Fußbodenoberkante des 5. Stockwerkes (Hochparterre und Mezzanin sind einzurechnen):	
	a) für das 5. und 6. Stockwerk	2,5%
	b) für das 7. und 8. Stockwerk weitere	2,5%
19.	Für das Bürsten vor Anbringen des Verputzes auf Heraklithwänden Aufzählung	5%

20. Für Arbeiten über dem 7. Geschoß über dem Terrain gebührt eine Gefahren- und Erschwerniszulage in der Höhe von 9% (neun Prozent) pro m² auf den jeweiligen Quad-ratmeterpreis. Diese Zulage gebührt unbeschadet der im § 6 des Kollektivvertrages für Baugewerbe vom 30. April 1954 enthaltenen Erschwerniszulagen
21. Versetzen von Fenstern und Türstöcken sofern dies von Fassadern durchgeführt wird, nach freier Vereinbarung.
22. Bei der Aufteilung einer in obigen Flächenarbeiten enthaltenen Leistung gilt folgender Schlüssel:

Fassadengrobputz

60% des Punktes 4, das sind 0,852 Mittellohnstunden/m²

6,55

Fassadenfeinputz

Die Differenz von 0,852 Mittellohnstunden/m² auf den jeweiligen Stundenrichtsatz

PREISTABELLE FÜR ZUGARBEITEN

(Par. 4 Abschnitt III/B)

mit Geltung ab 1. Mai 2005 pro lfm (in Euro, wenn keine Angabe in %)

1.	Glatte Bänder, geputzt, bis 15 cm Breite	5,63
2.	Glatte Bänder, gezogen bzw. vertieft	8,50
3.	Gezogene Fenster- und Türeinfassungen, einfach profiliert	10,48
4.	Fenstersohlbank ohne Verkröpfung mit Wiederkehr	13,01
5.	Nuten/Dehnfugen, einfach, bis 2 cm tief und 6 cm breit	
	a) gezogen	4,56
	b) nicht gezogen	3,49
	c) Aufzahlung für den Abschluss beim Gebäudesockel, wenn keine Nuten vorgesehen sind	1,53
6.	Aufzahlung auf Positionen 1 bis 5 bei Ausführung in anderer als der Fassadenfarbe	30%
7.	Aufzahlung auf Positionen 1 bis 5 bei Ausführung in Kratzputz	15%
8.	Aufzahlung bei Zugarbeiten an Gesimsen, Kordongesimsen und durchlaufenden Sohlbänken pro Zentimeter- Abwicklung je laufenden Meter (ohne Resche)	0,73
9.	Aufzahlung bei gezogenen Vertikalgliederungen bzw. Kanten bei gebrochenen Flächen nach freier Vereinbarung	
10.	Bei der Aufteilung einer in obigen Zugarbeiten enthaltenen enthaltenen Leistung gilt folgender Schlüssel: Zugarbeiten, grob, 40% der jeweiligen Richtsätze Zugarbeiten, fein, 60% der jeweiligen Richtsätze	

PREISTABELLE FÜR MASCHINENSPRITZPUTZARBEITEN

mit Geltung ab 1. Mai 2005 pro m² (in Euro, wenn keine Angabe in %)

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Maschinenspritzputz bis 20 mm stark im Mittel an Wänden und Decken aufbringen, einschließlich Versetzen von Eckschutzschienen an Tür- und Fenstergewänden und Mauerkanten | 4,37 |
| 2. | Maschinenspritzputz wie unter Position 1, jedoch in Räumen, deren Bodenfläche 6 m ² unterschreitet | 5,14 |
| 3. | Maschinenspritzputz bis zu 8 mm stark im Mittel auf Decken und Wänden aller Art einschließlich Abarbeiten kleiner Krätzen, sonst wie Position 1. | 3,68 |
| 4. | Maschinenspritzputz wie Position 3, jedoch in Räumen, deren Bodenfläche 6 m ² unterschreitet | 4,37 |
| 5. | Für Stiegenuntersichten, Stiegenhausdecken, Podestuntersichten, inklusive Wangenausbildung und Anschlüssen an die Stufen, eine Aufzahlung von
Diese Aufzahlung erfolgt nicht für den Stiegenhauswandverputz. | 50% |
| 6. | Aufzahlung für beiderseits verputzte Mauerkanten, wenn keine Eckschutzschienen verwendet werden, für die betreffende Wandfläche auf Position 1 | 10% |
| 7. | Für allfällige Mehrstärken von je 5 mm eine Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 4 | 0,43 |
| 8. | Das Abladen des Materials wird auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt. Wird das Abladen des Materials von der Akkordpartie durchgeführt, werden bei einem Transportweg bis über 10 m vom LKW zur Lagerstelle für je 1.000kg vergütet | 7,88 |
| 9. | Für den Hochtransport des Materials von der Lagerstelle oder vom LKW zur Verwendungsstelle (bei einem Transport bis zu 25 m von der Lagerstelle zum Aufzug) eine Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 4 | 0,26 |